

| | |
|--------------|---|
| Federführung | Dezernat II Fellbach Event & Location GmbH Mohrmann, Jens |
|--------------|---|

| | | | |
|----------------------|----------------------|--------------------|----------------------|
| AZ./Datum: | 82/12.01.2024 | | |
| Gremium | Behandlung | Sitzungsart | Sitzungsdatum |
| Verwaltungsausschuss | zur Vorberatung | nicht öffentlich | 06.02.2024 |
| Gemeinderat | zur Beschlussfassung | öffentlich | 20.02.2024 |

Außerkräftsetzen von Satzungen von Fellbacher Märkten

Bezug: VA 04.07.2023 TOP 14 nö Vorlage 126/2023
GR 18.07.2023 TOP 12 ö Vorlage 126/2023

Beschlussantrag:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 folgende Satzung über die Aufhebung von Satzungen:

**Satzung der Stadt Fellbach
über die Außerkräftsetzung von Satzungen von Fellbacher Märkten**

§ 1 Bisherige Regelungen und Satzungen

1. Die Stadt Fellbach setzt nachstehende bisherige Regelungen und Satzungen zu den Fellbacher Märkten außer Kraft:
 - 1.1. 7-8 Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
 - 1.2. 7-9 Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung zum Fellbacher Herbst und die Durchführung des Spezialmarktes nach § 68 Abs. 1 GewO
 - 1.3. Absatz I und II der 10-13 Kostenordnung für Feste, Jahrmärkte u.ä. in der Stadt Fellbach.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Fellbacher Amtsblatt zum 29.02.2024 in Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Im Zuge Privatisierung des Städtischen Veranstaltungsmanagements – Teil „Märkte“ werden die bisher vorhandenen, heterogenen Regelungen der Märkte überarbeitet und angepasst (s. Vorlage 124/2023/1).

Dabei wird auf die bereits erfolgreich eingeführte Systematik für den Fellbacher Herbst aufgebaut. Alle (Spezial-)Märkte werden künftig nach dem gleichen Schema geregelt: Die Grundlagen der Märkte werden in einer Satzung sowie in einem Entgeltverzeichnis festgelegt. Das Marktkonzept regelt die operative Umsetzung des jeweiligen Marktes.

Für das Jahr 2024 wurden keine Erhöhungen der Entgelte vorgenommen. Die Regelungen der Marktgebührensatzung zum Weihnachtsmarkt und zu den Wochenmärkten, sowie die Gebührenordnung zum Fellbacher Herbst und die Festlegungen zur Fiesta International wurden lediglich in einem Entgeltverzeichnis zusammengeführt. Wo Formulierungen uneindeutig oder unvollständig waren, wurden sie durch geeignetere Formulierungen ersetzt oder ergänzt.

Nachstehende bisherige Regelungen und Satzungen zu den Märkten sind außer Kraft zu setzen:

- 7-9 Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung zum Fellbacher Herbst und die Durchführung des Spezialmarktes nach § 68 Abs. 1 GewO
- 7-8 Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
- Absatz I und II der 10-13 Kostenordnung für Feste, Jahrmärkte u.ä. in der Stadt Fellbach

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

- 7-9 Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung zum Fellbacher Herbst und die Durchführung des Spezialmarktes nach § 68 Abs. 1 GewO
- 7-8 Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
- 10-13 Kostenordnung für Feste, Jahrmärkte u.ä. in der Stadt Fellbach